

Südwürttembergische Regionalidentität und die Wiedereinführung der Konfessionsschule

Auffällig ist, wie intensiv nach immer neuen Bezeichnungen gesucht wird und wie weit man in der Benennung der Schulform der Opposition in den eigenen Reihen der CDU und in der Verfassungsgebenden Landesversammlung entgegenkommt. Unklar bleibt dagegen, inwieweit hier auch neue Inhalte und Organisationsformen gesucht werden, um die selbst eingestandenen Fehler der alten Konfessionsschule zu vermeiden.

Das erfolgreiche Plebiszit zur Verfassung und natürlich vor allem der klare Wahlsieg bei den gleichzeitigen ersten Landtagswahlen sicherten der CDU das weitere Vorgehen beim Schulgesetz ab. Sie kann von ihren Koalitionspartnern SPD und DVP eine im vorhinein gegebene Generalzustimmung zum geplanten Schulartikel abverlangen. *Rolf Winkeler* glaubt, eine Koalitionsvereinbarung zwischen der CDU und ihren Partnern nachweisen zu können, die ausdrücklich festhält, dass Bekenntnisschule und christliche Gemeinschaftsschule an einem Ort parallel denkbar sind. In „einem Wettlauf mit der Zeit“ (*Winkeler*) wird dieser Schulartikel noch vor dem ersten wichtigen Treffen in Sachen Südweststaat auf dem Hohenneuffen am 2. August 1948 verabschiedet.

An dieser Stelle ist es Zeit, eine notwendige Begriffsklärung über den Streitgegenstand herbeizuführen. Die scheinbar so griffige Forderung der „Konfessionsschule“ ist bei Licht besehen alles andere als eindeutig definiert. In Württemberg-Hohenzollern ist sie zum Beispiel praktisch ausschließlich auf die Volksschule begrenzt; nur sehr vereinzelt werden auch katholische Gymnasien als Regelschule und gar eine katholische Universität verlangt. Niemand denkt an eine Konfessionalisierung des Berufsschulwesens. Eigentlich nicht umstritten ist erstaunlicherweise eine konfessionell gegliederte Lehrerbildung. Auch die Vertreter der christlichen Gemeinschaftsschule gestehen dies mit kleineren Einschränkungen zu. Unklar bleibt der Bereich der Lernmittel. Ob in einer Konfessionsschule nur speziell konfessionell ausgerichtete Lernmittel eingesetzt werden dürfen oder ob diese Lernmittel überkonfessionell angelegt sein sollen, das bleibt lange Zeit offen. Der Streit um das Lesebuch der „Oberstufe“ wirft dieses Problem mit aller Deutlichkeit auf. Der eigentliche sachliche Kern der Konfessionsschule ist neben den reinen Konfessionsklassen auch ein konfessionell einheitlicher Lehrkörper. Dies bedeutet, dass hier Versetzungen in größerem Umfang notwendig werden. Dies ist offenbar auch einer der hauptsächlichen Kritikpunkte aus Lehrerkreisen. Zum anderen ist die Durchdringung des gesamten Unterrichts im Geiste der jeweiligen Konfession die dritte Hauptsäule. Die Reduktion der christlichen Erziehung auf einen pflichtmäßigen Religionsunterricht und auf eine allgemein christliche (aber eben nicht konfessionell eindeutige) Ausrichtung des übrigen Unterrichts genügt den Vertretern der Konfessionsschule nicht. Die religiösen Begleitformen (insbesondere in Gestalt des Schulgebets) sollen ebenso deutlich konfessionellen Charakter tragen – insbesondere von katholischer Seite wird immer wieder der Gedanke vorgebracht, dass die speziell katholischen Formen und Inhalte sonst gefährdet seien. Schließlich denkt man an eine konsequent konfessionell ausgerichtete Schulaufsicht. Unklar ist auch, wie der ständig proklamierte Elternwille festgestellt werden kann.

Höchst problematisch ist bei der Forderung nach der Konfessionsschule auch deren erhöhter Personal- und Raumbedarf – und dies in Zeiten, in denen sowohl großer Lehrer- als auch großer Raumangel herrscht. Das vermutlich größte Pro-